OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653607/8/MZ**

Datum: **Linz, 24. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.07.2025, GZ: VA-FE-1204/2025, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei bis zum 01.11.2026 befristet wird. Die beschwerdeführende Partei hat am 01.04.2026 sowie am 01.10.2026 jeweils eine Haaranalyse auf alle Suchtmittel (Haarlänge mindestens 6 cm, Toleranzfrist jeweils eine Woche) unaufgefordert bei der Führerscheinbehörde vorzulegen. Die Probenahme hat bei der Führerscheinbehörde oder im FTC-Labor in B__ zu erfolgen. Die Haare dürfen nicht gebleicht, getönt oder gefärbt sein. Am Ende des Befristungszeitraumes (Toleranzfrist zwei Wochen) hat sich die beschwerdeführende Partei einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.07.2025, GZ: VA-FE-1204/2025, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Lenkberechtigung im Umfang aller Berechtigungsklassen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ entzogen.

Die Behörde begründet ihre Entscheidung mit einem negativen, auf eine negative VPU gestützten, amtsärztlichen Gutachten, welches von ihr als schlüssig und nachvollziehbar angesehen wird.

II. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt die bP vor, sprachliche Schwierigkeiten bei der VPU gehabt zu haben und aufgrund der Erstmaligkeit der Situation nicht ihren Fähigkeiten entsprechend abgeschnitten zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. In Folge wurde eine aktuelle VPU beigebracht und darauf basierend ein neues amtsärztliches Gutachten erstattet.

c) Feststellungen:

Der bP wurde von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis am 11.07.2022 zur GZ: 22107938 für die Klassen AM, A1, A2, A und B eine Lenkberechtigung ausgestellt.

Das dieser Entscheidung zugrunde liegende amtsärztliche Gutachten vom 01.11.2025 lautet wie folgt:

„Das Gutachten stützt sich auf folgende Unterlagen:
- Anzeige, LPD OÖ, 27.05.2025
- Blutanalyse, FTC-Labor Wien, 10.06.2025 – THC 0,65 ng/ml; 11-OH-THC nicht nachgewiesen; THC-COOH < 5 ng/ml
- Verkehrspsychologische Untersuchung, Institut KfV, 15.06.2025 – nicht geeignet
- Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, Dr. C__, 06.07.2025 – positive (befürwortende) Stellungnahme zum Lenken von KFZ
- Amtsärztliches Gutachten, LPD Linz, Dr. D__, 09.07.2025 – nicht geeignet

- Verkehrspsychologische Untersuchung, Institut KfV, 27.09.2025 – bedingt geeignet

GUTACHTEN:

Der Sachverhalt auf das Wesentliche zusammengefasst:
Herrn A__ wurde am 27.05.2025 die Lenkberechtigung entzogen, da im Rahmen der polizeiärztlichen Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel festgestellt wurde.
Für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung hat Herr A__ eine verkehrspsychologische Untersuchung und eine fachärztliche Stellungnahme vorgelegt.
Aus der fachärztlichen Stellungnahme geht eine positive (befürwortende) Stellungnahme zum Lenken von KFZ hervor. Die verkehrspsychologische Untersuchung ergab ein negatives Ergebnis im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.
Das amtsärztliche Gutachten ergab eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

Gegen diese Nichteignung hat Herr A__ Beschwerde erhoben.

Herr A__ hat im Rahmen des Verfahrens eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt, welche eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ ergeben hat.

Beurteilung:

1. Führerscheinentzug vom 26.05.2025:
Aus der polizeiärztlichen Untersuchung vom 26.05.2025 geht hervor, dass Herr A__ am Vorfallstag um 13:00 Uhr einen Joint konsumiert hat. Seit ca. 4 – 5 Jahren konsumiere er Cannabis. Er hatte eine stark belegte Zunge mit seitlichen Abdrücken. Auffälligkeiten gab es bei der Überprüfung der Augen, dem Ein-Bein-Stehtest, dem Geh- und Dreh-Test sowie beim Finger-Finger-, Finger-Nase-Test als auch beim Romberg-Test. Das Kurzzeitgedächtnis war gestört, das Verhalten war verlangsamt. Als Notiz wurde von der Polizeiärztin angeführt, dass Herr A__ am Ende der Untersuchung ein ungehaltenes und aggressives Verhalten hatte.
Aus amtsärztlicher Sicht ist die damalige ärztliche Einschätzung der Fahruntauglichkeit zum Untersuchungszeitpunkt von Herrn A__ nachvollziehbar dokumentiert.
Die Blutanalyse vom FTC-Labor vom 10.06.2025, mit Blutentnahme am 28.05.2025 um 00:08 Uhr, ergab einen THC-Wert von 0,65 ng/ml, kein 11-OH-THC und einen THC-COOH-Wert von < 5 ng/ml. Entsprechend dem Befund des FTC-Labor war der THC-Wert im niedrigen Bereich. Da kein 11-OH-THC mehr vorhanden war, muss der letzte Konsum mindestens 12 bis 18 Stunden zurückgelegen sein. 11-OH-THC ist ein psychoaktiver Metabolit, welcher beim Abbau THC-haltiger Präparate entsteht und innerhalb von 12 Stunden bis zu maximal 18 Stunden vollständig abgebaut wird.
Auch wenn die Einschätzung der Polizeiärztin hinsichtlich der Fahruntauglichkeit aufgrund der Auffälligkeiten bei der Untersuchung nachvollziehbar ist, so ist der Blutwert nicht mit den Auffälligkeiten bei der polizeiärztlichen Untersuchung zu vereinbaren, da THC in dieser geringen Menge kaum akute, typische Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung hervorruft.

2. Amtsärztliches Gutachten vom 09.07.2025:
Für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung musste Herr A__ eine verkehrspsychologische Untersuchung als auch eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorlegen.

Die verkehrspsychologische Untersuchung ergab ein negatives Ergebnis im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme dient zur Beurteilung der Fahreignung einer Person. Diese Untersuchung dient der Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person untersucht.
Hierbei wird die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit anhand standardisierter Testsequenzen überprüft. Dabei handelt es sich um die Prüfung der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, dem Reaktionsverhalten und dem Konzentrationsvermögen. Bei der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung werden Eignungsvoraussetzungen der Person, insbesondere im psychologischen Bereich, untersucht.
Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme dient dazu, die medizinische Diagnose der Verursachung bei Mangel der Eignungsvoraussetzungen bei einer VPU möglichst genau zu erfassen, weil sich daraus Hinweise für die Behandlung sowie Hinweise für die Prognose der Erkrankung und der Fahreignung ergeben können.
Die Feststellung der aktuellen psychischen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsmängel bei der VPU ist aber diagnose-übergreifend bzw. diagnose-unabhängig, d. h. sie gilt auch dann, wenn eine Diagnose nicht oder nicht mit Sicherheit gestellt werden kann.

Die VPU ist somit ebenso als Kriterium für die Beurteilung der Fahreignung zu bewerten wie eine fachärztliche Stellungnahme. Die VPU stellt die Mindestanforderungen für die Teilnahme am Straßenverkehr dar. Diese muss eine vollumfängliche Eignung ergeben (= Erfüllung aller Kriterien), damit der Klient uneingeschränkt und ohne Befristung mit Bedingungen geeignet ist ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Oder es werden die Bedingungen im Rahmen einer Befristung erfüllt. Eine verkehrspsychologische Untersuchung mit einer bedingten Eignung, schlüssig und nachvollziehbar von einem Verkehrspsychologen dargelegt, kann nur von einem Verkehrspsychologen widerlegt werden, da es sich hierbei um eine verkehrspsychologische und nicht um eine medizinische Beurteilung handelt. Werden die von der VPU empfohlenen Bedingungen im weiteren Verlauf vollständig erfüllt, kann von einer uneingeschränkten Eignung ausgegangen werden.

Die gesetzlich vorgesehene verkehrspsychologische Untersuchung nach einem Suchtmitteldelikt wird angeordnet, da zum Zeitpunkt des Deliktes die absolute Fahruntauglichkeit des Probanden vorgelegen hat. Der Klient muss bei dieser Untersuchung beweisen, dass zum Zeitpunkt der verkehrspsychologischen Untersuchung die bestehende Ungeeignetheit zum Lenken eines KFZ nach dem Delikt nicht mehr vorliegt.Er macht für sich günstige Entwicklungen oder Umstände und somit eine Veränderung geltend, welche die Eignungsbedenken entkräften sollen. Initial wird hierfür das frühere Fehlverhalten als auch die Vorgeschichte analysiert und eine Klassifikation der

Problemauslegung vorgenommen. Steht dieses Ergebnis fest, so erfolgen die Überprüfung und Bewertung des Veränderungsprozesses. Dies ist notwendig, da der Klient den Nachweis erbringen muss, dass die eignungsausschließenden Umstände und Risikobedingungen zwischenzeitlich behoben wurden. Der Klient hat hierbei die umgesetzten Bemühungen zur Problembewältigung nachzuweisen. Vorrangig wird nach positiven Ressourcen gesucht, worauf geschlossen werden kann, dass der Klient diese auch stabil und verlässlich umsetzt, um in die Teilnahme am aktiven Straßenverkehr wieder, wenn auch nur bedingt, eingegliedert werden zu können. Ergeben sich Kontraindikationen für positive Ressourcen, so liegt keine ausreichende Problembewältigungsstrategie vor. Eine auch bedingte Eignung ist somit ausgeschlossen.

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zeigte bei Herrn A__ eine eingeschränkte Belastbarkeit sowie deutliche Defizite im Konzentrationsvermögen. Auch im Bereich des schlussfolgernden Denkens lagen die Ergebnisse im unterdurchschnittlichen Bereich. Bei der sensomotorischen Koordination war eine erhöhte Fehleranzahl auffällig, die Werte lagen noch knapp im Durchschnittsbereich. Eine ausreichende Kompensation der Leistungsmängel war nicht gegeben.

Die Testung der reaktiven Belastbarkeit untersucht die Fähigkeit einer Person, ob sie unter Zeitdruck, Stress oder in komplexen Situationen im Straßenverkehr angemessen, schnell und sicher reagieren kann. Sie gibt Aufschluss über die Aufmerksamkeit, Reaktionsgeschwindigkeit, Stressstabilität und Belastungstoleranz.

Das Konzentrationsvermögen nimmt eine Schlüsselstellung bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr ein. Zwischen dem Konzentrationsvermögen, der Fahreignung und der Verkehrssicherheit gibt es einen direkten Zusammenhang. Es ist unumgänglich, dass Verkehrsschilder rechtzeitig erkannt werden, auf plötzliche Veränderungen adäquat und rechtzeitig reagiert wird und mehrere Reize gleichzeitig verarbeitet werden können.

Bei der Überprüfung des ‚schlussfolgernden Denkens' wird untersucht, ob jemand aus den vorhandenen Informationen logische Konsequenzen ziehen kann. Ein Beispiel wäre hierfür, dass man eine Gefahrensituation prompt erkennt, die Geschwindigkeit anpasst und bremsbereit ist. Dies wird in der verkehrspsychologischen Untersuchung deshalb überprüft, damit erkannt wird, ob eine Person die Situationen im Straßenverkehr richtig interpretieren kann und ob Fehler und Risiken erkannt werden.
Liegen in diesen drei Bereichen Defizite vor, so ist das sichere Lenken eines KFZ nicht gewährleistet, weshalb von einer unzureichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss, was bei Herrn A__ der Fall war.

Ursachen für Auffälligkeiten im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gibt es verschiedene, wie zum Beispiel neurologische Erkrankungen, höheres Lebensalter mit fortschreitendem kognitivem Abbau, Medikamenteneinfluss, chronischer Alkoholkonsum, wiederholter Konsum psychotroper Substanzen.

Ursache für das negative Ergebnis der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit bei Herrn A__ kann der jahrelange regelmäßige Konsum von Cannabis sein. Auch die Auffälligkeiten bei der polizeiärztlichen Untersuchung am 27.05.2025 können mit dem jahrelangen

Cannabiskonsum zusammenhängen. Der regelmäßige Cannabiskonsum wird nachfolgend erläutert.

Die Ergebnisse im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung waren ebenfalls negativ. Im Explorationsgespräch zeigte sich Herr A__ angespannt, nervös und beim Thema Cannabis peinlich berührt. In der Drogenanamnese bezeichnete sich Herr A__ als ‚Hobbykiffer'. Bis 2016 habe er einmal monatlich Cannabis konsumiert. 2017 habe er in den USA Cannabis zur Schlafförderung konsumiert, praktisch täglich. 2018 habe er den Konsum eingestellt. 2019 habe er beinahe täglich konsumiert, auch mit den Kollegen. Nach einem Jahr habe er wieder aufgehört. 2022 habe er gar nichts konsumiert. Die Angaben bzgl. des Konsums in den Monaten vor dem Delikt waren widersprüchlich: von Konsumanlässen mit 2 – 4 Mal im Monat, bis hin zum Konsum aufgrund von Stress, sowie ‚Spaßanlässen mit Freunden' und meistens doch allein daheim, hatte Herr A__ am Ende monatlich ca. 10 Konsumanlässe. Er habe sich auf das subjektive Gefühl verlassen, ob er sich noch beeinträchtigt gefühlt hat oder nicht. Meist sei dies nach 4 – 5 Stunden gewesen. Es zeigten sich im Explorationsgespräch Widersprüche und somit erkennbare Tendenzen einer Beschönigung. Es lag zum damaligen Zeitpunkt ein funktionaler Cannabiskonsum vor, wobei der Konsum ‚allein' als besonders problematisch zu werten ist. Herr A__ hat auch bei ‚Spaßanlässen mit Freunden' Cannabis konsumiert, sein Umfeld war deutlich cannabisaffin.
Von verkehrspsychologischer Seite war von einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen, da die Abstinenzphase zum Zeitpunkt der Untersuchung mit drei Wochen als zu kurz einzustufen war. Des Weiteren hatte Herr A__ nur extrinsische Motivationsfaktoren für den Stopp des Cannabiskonsums. Geeignete Bewältigungsstrategien konnte Herr A__ nicht nennen.

Das negative Ergebnis der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist aus amtsärztlicher Sicht aus folgenden Gründen nachvollziehbar:

Herr A__ hat zwar nach dem Konsum von THC-haltigen Produkten einen Sicherheitsabstand von 4 – 5 Stunden eingehalten. Allerdings kann der Abbau von Cannabis zwischen 6 und 12 Stunden aufgrund von atypischen Verläufen in Form von einer verzögerten und unerwarteten Wirkung andauern. Somit liegt eine unzureichende Kenntnis über das mögliche Ausmaß der Schwankungen von Wirkstoffkonzentrationen der konsumierten Cannabisprodukte vor. Realistische Konsequenzen für die Unkalkulierbarkeit der Wirkstoffmenge hat Herr A__ nicht abgeleitet und die spezifischen Risiken der Cannabisauswirkungen auf die Fahrsicherheit nicht berücksichtigt. Ein ausreichendes Trennvermögen von ‚Kiff-and-Drive' lag zum Zeitpunkt der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht vor.

Des Weiteren lag zum Zeitpunkt der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung eine rein extrinsische Motivation für die Einhaltung einer Abstinenz vor.

Eine rein extrinsische Motivation für die Einhaltung einer strikten Drogenkarenz liegt vor, wenn jemand negative Konsequenzen vermeiden und / oder Vorteile damit erlangen möchte. Im Fall des Führerscheinentzuges ist dies die Wiedererlangung der Lenkberechtigung. Eine tiefergreifende Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten hat bei

einer rein extrinsischen Motivation nicht stattgefunden. Sobald bei einer rein extrinsischen Motivation die äußeren Anreize wegfallen, erhöht sich die Rückfallgefahr deutlich.

Die erhöhte Rückfallgefahr lag bei Herrn A__ unter anderem deshalb vor, da er zum Untersuchungszeitpunkt eine Abstinenz erst seit 3 Wochen eingehalten hat.

Hinzu kommt, dass bei Herrn A__ eine Beschönigung seines tatsächlichen Cannabiskonsums vorlag.

Bei einer Beschönigung werden Tatsachen durch die Person heruntergespielt und bagatellisiert. Oftmals treten Widersprüche in den Angaben der Person auf. Die Beschönigung von Tatsachen zielt ebenfalls darauf ab negative Konsequenzen zu vermeiden.

Herr A__ hat hinsichtlich seines tatsächlichen Cannabiskonsum die Angaben mehrfach geändert. Wenn auch nicht durchgehend, zeigt sich in den letzten 8 Jahren ein durchaus regelmäßiger Konsum mit zuletzt bis zu 10 Konsumanlässen pro Monat.

Auffällig ist, dass Herr A__ Cannabis funktional alleine konsumiert hat sowie bei Spaßanlässen mit Freunden, wobei der Konsum ‚alleine' als besonders riskant zu beurteilen ist.

Personen mit funktionalem Drogenkonsum konsumieren, um zu funktionieren. Es geht bei einem funktionalen Drogenkonsum darum, alles zu betäuben, was sonst zum Zusammenklappen führen würde, um eine Überforderung auf Abstand zu halten. Dabei sind nicht die Menge und der Umfang des Drogenkonsums das Problem, sondern inwiefern Drogen benötigt werden, damit die Überforderung betäubt und unterdrückt wird und die bisherigen Probleme bewältigt werden.

Zieht man hier die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme von Herrn Dr. C__ heran, so ergeben sich hier im Vergleich zur VPU, ebenfalls Widersprüche. Zur Drogenanamnese dokumentiert Herr Dr. C__, dass der Drogenkonsum bei Herrn A__ immer nur zufällig passiert sei und in sehr unregelmäßigen Zeiträumen stattgefunden hat (1 – 4 x / Jahr, teilweise jahrelange Abstinenz). Der Cannabiskonsum habe nur selten stattgefunden. Es lassen sich keine Pathologien bzgl. Cannabis feststellen, somit ist keine Diagnose zu stellen. Es ist keine Befristung aus Sicht von Dr. C__ erforderlich.

Hier spiegelt sich die Beschönigung bzw. die Bagatellisierung des Klienten deutlich wider. Herr A__ hat beim Facharzt für Psychiatrie bewusst seine Angaben hinsichtlich des tatsächlichen Cannabiskonsums verheimlicht, um weitere negative Konsequenzen zu vermeiden. Herrn Dr. C__ war es daher unmöglich eine adäquate Diagnose zu stellen, da wichtige Angaben dafür fehlten.

Nimmt man die Konsumgewohnheiten von Herrn A__ aus der verkehrspsychologischen Untersuchung, so liegt zumindest ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vor. Aufgrund des langjährigen regelmäßigen Konsums von Cannabis sowie dem funktionalen Konsum ist die Differentialdiagnose einer Abhängigkeit jedenfalls zu berücksichtigen, da ein

funktionaler Konsum von illegalen Substanzen eine Abhängigkeit oft kaschiert und diese daher unentdeckt bleibt, insbesondere dann, wenn zugleich eine Beschönigung vorliegt.

Aufgrund des fehlenden Trennvermögens von ‚Kiff-and-Drive' sowie der Beschönigung des tatsächlichen Cannabiskonsums mit mehreren Widersprüchen und dem funktionalen Drogenkonsum ist das Ergebnis der unzureichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nachvollziehbar.

Das amtsärztliche Gutachten lautete ebenfalls nicht geeignet.

In Zusammenschau des vorliegenden Sachverhaltes am 09.07.2025 konnte Herr Dr. D__ kein positives amtsärztliches Gutachten erstellen, da die Voraussetzungen von Herrn A__ für eine sichere aktive Straßenverkehrsteilnahme nicht gegeben waren. Die ‚Nichteignung' vom 09.07.2025 ist medizinisch schlüssig nachvollziehbar.

3. Aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme:
Die aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24.09.2025 ergab eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit lag ausreichend vor und ist somit gegeben.
Der Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergab eine bedingte Eignung.
Aus dem Explorationsgespräch geht hervor, dass Herr A__ seit mittlerweile 4 Monaten eine Abstinenz einhält und eine stabile innere Distanz zum Konsum entwickelt hat. Er habe das cannabisaffine Umfeld verlassen. Es sind funktionale Copingstrategien erkennbar. Er habe den Sport intensiviert. Er laufe den Problemen nicht mehr davon, sondern beschäftige sich aktiv damit. Es zeigt sich eine vertiefte Einsicht in die früheren Risikokonstellationen und ein erkennbares Bemühen, diese nachhaltig zu vermeiden. Aktuell liegen günstigere Voraussetzung vor. Es wird eine fortlaufende Kontrolle zum Abstinenznachweis empfohlen.

Aus amtsärztlicher Sicht, unter Berücksichtigung des gesamten Verlaufes des Klienten und der aktuell besseren Voraussetzungen für den Erhalt der Lenkberechtigung, ist Herr A__ derzeit für 1 Jahr bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Erste intrinsische Motivationsfaktoren haben sich manifestiert. Es gilt jedoch aufgrund der Vorgeschichte des Klienten weiterhin eine Abstinenz aufrechtzuerhalten, damit es zu keinem neuerlichen Rückfall in alte Konsumgewohnheiten kommt.

Um Einstellungs- und Verhaltensänderungen bzgl. eines Konsums psychotroper Substanzen grundlegend zu festigen, bedarf es durchschnittlich 12 Monate, mindestens jedoch 6 Monate. Bei einem schädlichen Gebrauch von psychotropen Substanzen geht man in der Regel von zwei Jahren durchgehender Abstinenz aus, damit eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeigeführt ist. Im Fall von einer Substanzabhängigkeit wird ab einer durchgehenden Abstinenzphase von mindestens 5 Jahren von einer sehr geringeren Rückfallrate in alte Konsummuster illegaler Substanzen ausgegangen.

Während des Befristungszeitraumes ist somit alle 6 Monate ein Abstinenznachweis mittels Haaranalysen auf Suchtmittel zu erbringen – Haarlänge mindestens 6 cm, gänzlich

unbehandelte Haare. Sind die Haare behandelt, kann keine adäquate Beurteilung der erforderlichen Abstinenz erfolgen.

Bei rechtzeitiger Vorlage unauffälliger Kontrolluntersuchungen ist die nächste amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr vorgesehen."

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

b) Im gegenständlichen Fall wurde der bP die Lenkberechtigung aufgrund der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse und vorliegenden, zum damaligen Zeitpunkt schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten, entzogen.

Aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeitspanne ist eine Änderung der Sachlage dahingehend eingetreten, dass die bP nunmehr eine VPU, welche eine Eignung im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung annimmt, vorgelegt hat. Die Amtssachverständige hat daraufhin in einem aktuellen Gutachten ausführlich unter

Bezugnahme auf sämtliche Dokumente dargelegt, dass die bP derzeit eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ aufweist, dass aber eine entsprechende Überwachung in Form einer Haaranalyse notwendig ist, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet dieses Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Gutachten ebenfalls Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit attestiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse ist der Beschwerde sohin dahingehend stattzugeben, als die Lenkberechtigung der bP auf die Dauer eines Jahres ab Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu befristen ist. Zudem sind, wie von der Amtsärztin vorgeschlagen, den Befristungszeitraum abdeckende, halbjährliche Haaranalysen auf alle Suchtmittel anzuordnen.

V. Ordentliche Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs 4 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer